

BlackRock Asset Management Deutschland AG München

Änderung der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des folgenden richtlinienkonformen Sondervermögens:

| Fondsnamen | WKN |
|---|--------|
| iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE) | 628938 |

Sehr geehrte Anlegerinnen, sehr geehrte Anleger,

der Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG möchte Sie über geplante Änderungen der Anlagebedingungen des iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE) (der „Fonds“) informieren, welche von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Schreiben vom 27. August 2024 genehmigt wurden.

Mit Wirkung zum **20. Dezember 2024** („Datum des Inkrafttretens“) werden die folgenden materiellen Änderungen an den Anlagebedingungen des Fonds vorgenommen:

- Die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen des Fonds werden dahingehend angepasst, dass die Portfolioverwaltung ab dem Datum des Inkrafttretens wieder eine vollständige physische Nachbildung (replizierend) des zugrunde liegenden Index verfolgen wird. Der Einsatz von Optimierungstechniken wird beendet.
- Der Fonds wird ab dem Datum des Inkrafttretens wieder ein Wertpapierindex-Sondervermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs („KAGB“) sein und wieder die erweiterten Anlagegrenzen für ein vollständig replizierendes Investmentvermögen verwenden.
- Zur vollständigen Abbildung des zugrunde liegenden Index werden zukünftig auch Hinterlegungsscheine (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) im Rahmen des Duplizierungsgrades eingesetzt.

Anlageziel des Fonds bleibt weiterhin die möglichst exakte Abbildung des zugrunde liegenden Index.

Hintergründe der Änderungen:

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG ist bemüht, die iShares-Produkte laufend zu verbessern. Die vorstehenden Änderungen werden vorgenommen, damit die Nachbildung des dem Fonds zugrunde liegenden Index zukünftig weiterhin möglichst exakt erfolgen kann.

Der dem Fonds zugrunde liegende Index enthält große Technologiewerte, wodurch die Einhaltung der klassischen OGAW-Anlagegrenzen, insbesondere der 5/10/40-Grenze, erschwert und zukünftig gegebenenfalls gar nicht mehr möglich ist, sofern nicht die erweiterten Anlagegrenzen für ein vollständig replizierendes Investmentvermögen (Wertpapierindex-Sondervermögen) verwendet werden können. Dies gilt insbesondere für den Fall der weiteren Aufnahme eines Wertes mit mehr als 5 % Anteil am zugrunde liegenden Index. Die Erweiterung der zulässigen Vermögensgegenstände um Hinterlegungsscheine und Differenzkontrakte innerhalb des Duplizierungsgrades dient dazu, Wertpapiere aus Märkten, welche weniger entwickelt sind und damit der Handel in diesen Märkten erschwert ist, oder für welche der Fonds

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

noch kein Konto bei einer Unterverwahrstelle eröffnen konnte, durch den vorübergehenden Einsatz von Hinterlegungsscheinen oder Differenzkontrakten indirekt erwerben zu können.

Die BlackRock Asset Management Deutschland AG hat sich daher entschlossen, die Abbildung des zugrunde liegenden Index wieder durch eine vollständige physische Replizierung unter Nutzung der Anlagegrenzen eines Wertpapierindex-Sondervermögens (§ 209 KAGB) anzustreben. Dabei werden die erweiterten Anlagegrenzen eines Wertpapierindex-Sondervermögens (20/35-Grenze) dazu genutzt, den anwendbaren Duplizierungsgrad von 95% des zugrunde liegenden Index einzuhalten. Die Nutzung von Optimierungstechniken durch das Portfoliomanagement zur möglichst exakten Abbildung des zugrunde liegenden Index ist nicht mehr erforderlich. Neben dem Einsatz der klassischen Vermögensgegenstände zur Erreichung des Duplizierungsgrades, v.a. Indexwertpapiere, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate, kann das Portfoliomanagement zukünftig auch Hinterlegungsscheine (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)) sowie Differenzkontrakte (CFDs) einsetzen. Dies wird die möglichst exakte Abbildung des zugrunde liegenden Index zusätzlich unterstützen. Außerhalb des Duplizierungsgrades wird es dem Portfoliomanagement möglich sein, sogenannte non-matching futures (Terminkontrakte, die dem Index oder Indexwertpapieren ähnlich aber nicht exakt identisch sind) einzusetzen, um die Abbildungsdifferenz (tracking error) nach Erhalt von Dividenden im Fonds so gering wie möglich zu halten. Dividenden werden in Bankguthaben ausbezahlt, welche die Abbildungsdifferenz beeinträchtigen. Durch den Erwerb von matching- oder, wenn solche nicht vorhanden sind, non-matching futures wird diese Abbildungsdifferenz reduziert.

Infolge des Übergangs von einer Optimierungsstrategie zurück zu einer vollständigen physischen Nachbildung wird der Fonds wieder als Wertpapierindex-Investmentvermögen gemäß § 209 KAGB eingestuft. Der Fonds bleibt weiterhin ein OGAW-Fonds gemäß §§ 192 ff. KAGB, welcher der OGAW-Richtlinie 2014/91/EU entspricht. Das Anlageziel des Fonds wird weiterhin darin bestehen, die Wertentwicklung seines zugrunde liegenden Index nachzubilden.

Im beiliegenden Anhang 1 finden Sie die neu gefassten Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen jeweils vollständig aufgeführt. Der Vorstand der Gesellschaft ist der Ansicht, dass diese Änderungen im Interesse der Anlegerinnen und Anleger des Fonds liegen und die Fähigkeit des Fonds verbessern, zukünftig seine Anlageziele zu erreichen.

Diese Änderungen der Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen werden am Datum des Inkrafttretens wirksam.

Rechte der Anteilsinhaber:

Anleger haben gemäß § 163 Abs. 3 KAGB das Recht,

1. entweder die Rücknahme ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen, oder
2. soweit möglich, den Umtausch ihrer Anteile ohne weitere Kosten zu verlangen in Anteile eines anderen Investmentvermögens, das mit den bisherigen Anlagegrundsätzen vereinbar ist und von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von einem Unternehmen, das zu der Verwaltungsgesellschaft in einer Verbindung im Sinne des § 290 des Handelsgesetzbuchs steht, verwaltet wird.

Die geänderten Anlagebedingungen sowie der Verkaufsprospekt und das Basisinformationsblatt werden zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten bei:

BlackRock Asset Management Deutschland AG
Lenbachplatz 1
80333 München

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

Weitere Informationen zu dem oben aufgeführten Sondervermögen, die nicht gesetzliche Pflichtbestandteile des Verkaufsprospekts sind, können ebenfalls bei der BlackRock Asset Management Deutschland AG angefordert werden.

Bitte wenden Sie sich an info@ishares.de oder rufen Sie uns gerne unter +49 (0)89 42729 5858 an, wenn Sie Fragen zu den Änderungen der Anlagebedingungen des Fonds haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Vorstand der BlackRock Asset Management Deutschland AG



Dirk Schmitz



Harald Klug



Peter Scharl

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

ANHANG 1

Allgemeine und Besondere Anlagebedingungen und deren Änderungen mit Wirkung zum 20. Dezember 2024

I. Allgemeine Anlagebedingungen

In den Allgemeinen Anlagebedingungen des Fonds werden die Änderungen der Anlagegrundsätze durch die Anpassung der §§ 4 und 11 nachvollzogen, welche nunmehr die speziellen Emittenten- und Anlagegrenzen für ein Wertpapierindex-OGAW wiedergeben und damit die allgemeinen Emittenten- und Anlagegrenzen für einfache OGAW-Investmentvermögen ersetzen.

Redaktionelle Anpassungen erfolgen in der Präambel, § 1 Abs. 2 und 3, § 5 lit. b) und lit. d), § 9 Abs. 1 und 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 21 Abs. 2, 3 und 4. Als neuer § 23 wird eine Beschreibung möglicher Streitbelegungsverfahren hinzugefügt.

Die neuen, genehmigten Allgemeinen Anlagebedingungen lauten wie folgt:

„Allgemeine Anlagebedingungen.

Allgemeine Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für die von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwalteten Wertpapierindex-Sondervermögen (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen aufgestellten „Besonderen Anlagebedingungen“ gelten.

§ 1 Grundlagen.

1. Die Gesellschaft ist eine Kapitalverwaltungsgesellschaft und unterliegt den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB).
2. Die Gesellschaft legt das bei ihr eingelegte Geld im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger nach dem Grundsatz der Risikomischung in den nach dem KAGB zugelassenen Vermögensgegenständen gesondert vom eigenen Vermögen in Form von OGAW-Sondervermögen an. Der Geschäftszweck des OGAW-Sondervermögens ist auf die Kapitalanlage gemäß einer festgelegten Anlagestrategie im Rahmen einer kollektiven Vermögensverwaltung mittels der bei ihm eingelegten Mittel beschränkt; eine operative Tätigkeit und eine aktive unternehmerische Bewirtschaftung der gehaltenen Vermögensgegenstände ist ausgeschlossen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Anleger richtet sich nach den Allgemeinen Anlagebedingungen (AABen) und Besonderen Anlagebedingungen (BABen) des OGAW-Sondervermögens und dem KAGB.

§ 2 Verwahrstelle.

1. Die Gesellschaft bestellt für das OGAW-Sondervermögen ein Kreditinstitut als Verwahrstelle; die Verwahrstelle handelt unabhängig von der Gesellschaft und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem mit der Gesellschaft geschlossenen Verwahrstellenvertrag, nach dem KAGB und den Anlagebedingungen.
3. Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 73 KAGB auf ein anderes Unternehmen (Unterverwahrer) auslagern. Näheres hierzu enthält der Verkaufsprospekt.
4. Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstrumentes im Sinne des § 72 Absatz 1 Nr. 1 KAGB durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten nach § 73 Absatz 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts auf Grund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber dem OGAW-Sondervermögen oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Absatz 3 Satz 1 unberührt.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

§ 3 Fondsverwaltung.

1. Die Gesellschaft erwirbt und verwaltet die Vermögensgegenstände im eigenen Namen für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger mit der gebotenen Sachkenntnis, Redlichkeit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit. Sie handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig von der Verwahrstelle und ausschließlich im Interesse der Anleger.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, mit dem von den Anlegern eingelegten Geld die Vermögensgegenstände zu erwerben, diese wieder zu veräußern und den Erlös anderweitig anzulegen; sie ist ferner ermächtigt, alle sich aus der Verwaltung der Vermögensgegenstände ergebenden sonstigen Rechtshandlungen vorzunehmen.
3. Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger weder Gelddarlehen gewähren noch Verpflichtungen aus einem Bürgschafts- oder einem Garantievertrag eingehen; sie darf keine Vermögensgegenstände nach Maßgabe der §§ 193, 194 und 196 KAGB verkaufen, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum OGAW-Sondervermögen gehören. § 197 KAGB bleibt unberührt.

§ 4 Anlagegrundsätze.

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen nur solche Vermögensgegenstände erwerben, die darauf gerichtet sind, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung einen bestimmten, von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) anerkannten Wertpapierindex (Wertpapierindex) nachzubilden. Der Wertpapierindex ist insbesondere anzuerkennen, wenn
 - a) die Zusammensetzung des Wertpapierindex hinreichend diversifiziert ist,
 - b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht, und
 - c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Gesellschaft bestimmt in den BABen, welche Vermögensgegenstände für das OGAW-Sondervermögen erworben werden dürfen.

2. Für das OGAW-Sondervermögen dürfen ausschließlich Wertpapiere, die im Wertpapierindex enthalten sind oder im Zuge von Indexänderungen in diesen aufgenommen werden (Indexwertpapiere), Wertpapiere, die auf diese Indexwertpapiere oder den zugrunde liegenden Index begeben werden, sowie Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Investment-anteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, in die das OGAW-Sondervermögen nach den Anlagebedingungen investieren darf, erworben werden. Bei der Nachbildung des zugrunde liegenden Index ist im Sinne einer direkten Duplizierung des zugrunde liegenden Index den Anlagen in Indexwertpapieren der Vorrang gegenüber Anlagen in andere in Satz 1 genannte zur Indexnachbildung dienlichen Vermögenswerte einzuräumen. Eine Nachbildung des zugrunde liegenden Index durch Wertpapiere, Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente, die den Index mittelbar nachbilden, ist nur zum Zwecke der Einhaltung der Grenzen des § 11 Absatz 7 geboten. Soweit in den BABen zugelassen, kann die Gesellschaft außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2, insbesondere Terminkontrakte auf Wertpapiere gemäß § 5, Geldmarktinstrumente gemäß § 6, Investmentanteile gemäß § 8, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.
3. Um den Wertpapierindex nachzubilden, darf der Anteil der im OGAW-Sondervermögen befindlichen Vermögensgegenstände im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 einen Duplizierungsgrad von 95 Prozent nicht unterschreiten. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente sind mit ihrem Anrechnungsbetrag für das Marktrisiko nach dem einfachen Ansatz gemäß der nach § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen „Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten, Wertpapier-Darlehen und Pensionsgeschäften in Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch“ (Derivateverordnung - DerivateV) auf den Duplizierungsgrad anzurechnen.
4. Der Duplizierungsgrad drückt den Anteil der Wertpapiere, Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen aus, der hinsichtlich der Gewichtung mit dem Wertpapierindex übereinstimmt. Der Duplizierungsgrad ist definiert als die Differenz zwischen 100 und der durch zwei geteilten, auf alle Wertpapiere und anzurechnenden Werte der Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB im OGAW-Sondervermögen und auf alle Wertpapiere im zugrunde liegenden Index aufsummierten Betragsdifferenzen zwischen dem Gewicht der Wertpapiere im zugrunde liegenden Index und dem anzurechnenden Gewicht der Wertpapiere in der Summe der anzurechnenden Werte des OGAW-Sondervermögens.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl

Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson

Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.

Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

$$DG = 100\% - \frac{\sum_{i=1}^n |W_i^I - W_i^F|}{2}$$

- DG = Duplizierungsgrad in %
- n = Anzahl der Aktiengattungen im Fonds und Index (obere Summationsgrenze)
- I = Index
- F = Fonds
- W_i^I = Gewicht der Aktie i im Index I in %
- W_i^F = anzurechnendes Gewicht der Aktie i im Aktien-Teil des Fonds in %
- \sum = Summenzeichen
- i = Summationsindex; steht für die einzelnen Aktiengattungen von i = 1 (untere Summationsgrenze) bis i = n (obere Summationsgrenze)

§ 5 Wertpapiere.

Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Wertpapiere nur erwerben, wenn

- sie an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
- sie ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder in einem dieser Staaten an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist¹,
- ihre Zulassung an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder ihre Einbeziehung in diesen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- ihre Zulassung an einer Börse zum Handel oder ihre Zulassung an einem organisierten Markt oder die Einbeziehung in diesen Markt außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach den Ausgabebedingungen zu beantragen ist, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist und die Zulassung oder Einbeziehung dieser Wertpapiere innerhalb eines Jahres nach ihrer Ausgabe erfolgt,
- sie Aktien sind, die dem OGAW-Sondervermögen bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zustehen,
- sie in Ausübung von Bezugsrechten, die zum OGAW-Sondervermögen gehören, erworben werden,
- sie Finanzinstrumente sind, die die in § 193 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 KAGB genannten Kriterien erfüllen.

Der Erwerb von Wertpapieren nach Satz 1 Buchstaben a) bis d) darf nur erfolgen, wenn zusätzlich die Voraussetzungen des § 193 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllt sind. Erwerbbar sind auch Bezugsrechte, die aus Wertpapieren herrühren, welche ihrerseits nach diesem § 5 erwerbbar sind.

§ 6 Geldmarktinstrumente.

- Sofern die BABen keine weiteren Einschränkungen vorsehen, darf die Gesellschaft vorbehaltlich des § 198 KAGB für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, sowie verzinsliche Wertpapiere, die zum Zeitpunkt ihres Erwerbs für das OGAW-Sondervermögen eine restliche Laufzeit von höchstens 397 Tagen haben, deren Verzinsung nach den Ausgabebedingungen während ihrer gesamten Laufzeit

¹ Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
 Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
 Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
 Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

regelmäßig, mindestens aber einmal in 397 Tagen, marktgerecht angepasst wird oder deren Risikoprofil dem Risikoprofil solcher Wertpapiere entspricht (Geldmarktinstrumente), erwerben. Geldmarktinstrumente dürfen für das OGAW-Sondervermögen nur erworben werden, wenn sie

- a) an einer Börse in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind,
 - b) ausschließlich an einer Börse außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder außerhalb der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Handel zugelassen oder dort an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses organisierten Marktes von der Bundesanstalt zugelassen ist²,
 - c) von der Europäischen Union, dem Bund, einem Sondervermögen des Bundes, einem Land, einem anderen Mitgliedstaat oder einer anderen zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat dieses Bundesstaates oder von einer internationalen öffentlich-rechtlichen Einrichtung, der mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden,
 - d) von einem Unternehmen begeben werden, dessen Wertpapiere auf den unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Märkten gehandelt werden,
 - e) von einem Kreditinstitut, das nach den im Recht der Europäischen Union festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Kreditinstitut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
 - f) von anderen Emittenten begeben werden und diese den Anforderungen des § 194 Absatz 1 Nr. 6 KAGB entsprechen.
2. Geldmarktinstrumente im Sinne des Absatzes 1 dürfen nur erworben werden, wenn sie die jeweiligen Voraussetzungen des § 194 Absatz 2 und 3 KAGB erfüllen.

§ 7 Bankguthaben.

Die Gesellschaft darf für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Bankguthaben halten, die eine Laufzeit von höchstens zwölf Monaten haben. Die auf Sperrkonten zu führenden Guthaben können bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum unterhalten werden; die Guthaben können auch bei einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Drittstaat, dessen Aufsichtsbestimmungen nach Auffassung der Bundesanstalt denjenigen des Rechts der Europäischen Union gleichwertig sind, gehalten werden. Sofern in den BABen nichts anderes bestimmt ist, können die Bankguthaben auch auf Fremdwährung lauten.

§ 8 Investmentanteile.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens Anteile an Investmentvermögen gemäß der Richtlinie 2009/65/EG (OGAW) erwerben. Anteile an anderen inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital sowie Anteile an offenen EU-AIF und ausländischen offenen AIF, können erworben werden, sofern sie die Anforderungen des § 196 Absatz 1 Satz 2 KAGB erfüllen.
2. Anteile an inländischen Sondervermögen und Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, an EU-OGAW, an offenen EU-AIF und an ausländischen offenen AIF, darf die Gesellschaft nur erwerben, wenn nach den Anlagebedingungen oder der Satzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital, des EU-Investmentvermögens, der EU-Verwaltungsgesellschaft, des ausländischen AIF oder der ausländischen AIF-Verwaltungsgesellschaft insgesamt höchstens 10 Prozent des Wertes ihres Vermögens in Anteilen an anderen inländischen Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen AIF angelegt werden dürfen.

§ 9 Derivate.

1. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft im Rahmen der Verwaltung des OGAW-Sondervermögens Derivate gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 Satz 2 KAGB einsetzen. Sie darf – der Art und dem Umfang der eingesetzten Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente entsprechend – zur Ermittlung der Auslastung der nach § 197 Absatz 2 KAGB festgesetzten Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente

² Die „Liste der zugelassenen Börsen und der anderen organisierten Märkte gemäß § 193 Abs. 1 Nr. 2 und 4 KAGB“ wird auf der Internetseite der Bundesanstalt veröffentlicht. www.bafin.de

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl

Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson

Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.

Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

entweder den einfachen oder den qualifizierten Ansatz im Sinne der gemäß § 197 Absatz 3 KAGB erlassenen DerivateV nutzen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

2. Sofern die Gesellschaft den einfachen Ansatz nutzt, darf sie regelmäßig nur Grundformen von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente oder Kombinationen aus diesen Derivaten, Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente sowie gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Komplexe Derivate mit gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden. Der nach Maßgabe von § 16 DerivateV zu ermittelnde Anrechnungsbetrag des OGAW-Sondervermögens für das Marktrisiko darf zu keinem Zeitpunkt den Wert des OGAW-Sondervermögens übersteigen.

Grundformen von Derivaten sind:

- a) Terminkontrakte auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit der Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB,
 - b) Optionen oder Optionsscheine auf die Basiswerte nach § 197 Absatz 1 KAGB mit Ausnahme von Investmentanteilen nach § 196 KAGB und auf Terminkontrakte nach Buchstabe a), wenn sie die folgenden Eigenschaften aufweisen:
 - aa) eine Ausübung ist entweder während der gesamten Laufzeit oder zum Ende der Laufzeit möglich und
 - bb) der Optionswert hängt zum Ausübungszeitpunkt linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen Basispreis und Marktpreis des Basiswerts ab und wird null, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat;
 - c) Zinsswaps, Währungsswaps oder Zins- Währungsswaps;
 - d) Optionen auf Swaps nach Buchstabe c), sofern sie die in Buchstabe b) unter Buchstaben aa) und bb) beschriebenen Eigenschaften aufweisen (Swaptions);
 - e) Credit Default Swaps, die sich auf einen einzelnen Basiswert beziehen (Single Name Credit Default Swaps).
3. Sofern die Gesellschaft den qualifizierten Ansatz nutzt, darf sie - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - in jegliche Finanzinstrumente mit derivativer Komponente oder Derivate investieren, die von einem gemäß § 197 Absatz 1 Satz 1 KAGB zulässigen Basiswert abgeleitet sind.

Hierbei darf der dem OGAW-Sondervermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 der DerivateV übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens übersteigen.
 4. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen oder von den im Verkaufsprospekt genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
 5. Die Gesellschaft wird Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Anleger für geboten hält.
 6. Bei der Ermittlung der Marktrisikogrenze für den Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente darf die Gesellschaft jederzeit gemäß § 6 Satz 3 der DerivateV zwischen dem einfachen und dem qualifizierten Ansatz wechseln. Der Wechsel bedarf nicht der Genehmigung durch die Bundesanstalt, die Gesellschaft hat den Wechsel jedoch unverzüglich der Bundesanstalt anzuzeigen und im nächstfolgenden Halbjahres- oder Jahresbericht bekannt zu machen.
 7. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die DerivateV beachten.

§ 10 Sonstige Anlageinstrumente.

Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB anlegen.

§ 11 Emittentengrenzen und Anlagegrenzen.

1. Bei der Verwaltung hat die Gesellschaft die im KAGB, in der DerivateV und in den Anlagebedingungen festgelegten Grenzen und Beschränkungen zu beachten.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 20 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldner) anlegen.
3. Die in Absatz 2 bestimmte Grenze darf für Wertpapiere eines Ausstellers (Schuldners) auf bis zu 35 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens angehoben werden. Eine Anlage bis zu der Grenze nach Satz 1 ist nur bei einem einzigen Aussteller (Schuldner) zulässig.
4. Bei Vermögensgegenständen, die sich auf den zugrunde liegenden Index beziehen, ist der Kurswert der Indexwertpapiere anteilig auf die jeweiligen Ausstellergrenzen anzurechnen. Entsprechendes gilt für Vermögensgegenstände, die sich auf ein einzelnes Indexwertpapier oder einen Korb von Indexwertpapieren beziehen. Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente gemäß § 197 Absatz 1 KAGB sind entsprechend den §§ 23 und 24 der DerivateV auf die Ausstellergrenzen anzurechnen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Bankguthaben und Geldmarktinstrumenten im Sinne der §§ 6 und 7 anlegen, soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl

Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson

Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.

Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

6. Sofern in den BABen nichts Anderweitiges bestimmt ist, darf die Gesellschaft in Anteilen an Investmentvermögen nach Maßgabe des § 8 nur bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens anlegen. Dabei darf die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens nicht mehr als 25 Prozent der ausgegebenen Anteile eines anderen offenen inländischen, EU- oder ausländischen Investmentvermögens, das nach dem Grundsatz der Risikomischung in Vermögensgegenstände im Sinne der §§ 192 bis 198 KAGB angelegt ist, erwerben.
7. Soweit in den BABen nicht etwas anderes bestimmt wird, muss die Gesellschaft mindestens 95 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände gemäß § 4 Absatz 2 Satz 1 auf den Wertpapierindex investieren.

§ 12 Verschmelzung

1. Die Gesellschaft darf nach Maßgabe der §§ 181 bis 191 KAGB
 - a) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten dieses OGAW-Sondervermögens auf ein anderes bestehendes oder ein neues, dadurch gegründetes inländisches OGAW-Sondervermögen, einen EU-OGAW oder eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital übertragen; oder
 - b) sämtliche Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten eines anderen offenen Publikumsinvestmentvermögens in dieses OGAW-Sondervermögen aufnehmen.
2. Die Verschmelzung bedarf der Genehmigung der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Einzelheiten des Verfahrens ergeben sich aus den §§ 181 bis 191 KAGB.
3. Das OGAW-Sondervermögen darf nur mit einem Publikumsinvestmentvermögen verschmolzen werden, das kein OGAW ist, wenn das übernehmende oder neugegründete Investmentvermögen weiterhin ein OGAW ist. Verschmelzungen eines EU-OGAW auf das OGAW-Sondervermögen können darüber hinaus gemäß den Vorgaben des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe p Ziffer iii der Richtlinie 2009/65/EG erfolgen.

§ 13 Kreditaufnahme.

Die Gesellschaft darf für gemeinschaftliche Rechnung der Anleger kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Verwahrstelle der Kreditaufnahme zustimmt.

§ 14 Anteile.

1. Die Anteile am OGAW-Sondervermögen lauten auf den Inhaber und werden in Anteilscheinen verbrieft oder als elektronische Anteilscheine begeben. Verbrieftes Anteilsscheine werden in einer Sammelurkunde verbrieft; die Ausgabe von Einzelurkunden ist ausgeschlossen. Mit dem Erwerb eines Anteils am OGAW-Sondervermögen erwirbt der Anleger einen Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde. Dieser ist übertragbar, soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Die Anteile können verschiedene Ausgestaltungsmerkmale, insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale (Anteilklassen) haben. Die Einzelheiten sind in den BABen festgelegt.

§ 15 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, Rücknahmeaussetzung.

1. Die Anzahl der ausgegebenen Anteile ist grundsätzlich nicht beschränkt. Die Gesellschaft behält sich vor, die Ausgabe von Anteilen vorübergehend oder vollständig einzustellen.
2. Die Anteile können bei der Gesellschaft, der Verwahrstelle, bei Dritten oder durch Vermittlung Dritter erworben werden. Die BABen können vorsehen, dass Anteile nur von bestimmten Anlegern erworben und gehalten werden dürfen.
3. Die Anleger können von der Gesellschaft jederzeit die Rücknahme der Anteile verlangen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Anteile zum jeweils geltenden Rücknahmepreis für Rechnung des OGAW-Sondervermögens zurückzunehmen. Rücknahmestelle ist die Verwahrstelle.
4. Der Gesellschaft bleibt jedoch vorbehalten, die Rücknahme der Anteile gemäß § 98 Absatz 2 KAGB auszusetzen, wenn außergewöhnliche Umstände vorliegen, die eine Aussetzung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger erforderlich erscheinen lassen.
5. Die Gesellschaft hat die Anleger durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien über die Aussetzung gemäß Absatz 4 und die Wiederaufnahme der Rücknahme zu unterrichten. Die Anleger sind über die Aussetzung und Wiederaufnahme der Rücknahme der Anteile unverzüglich nach der Bekanntmachung im Bundesanzeiger mittels eines dauerhaften Datenträgers zu unterrichten.

§ 16 Ausgabe- und Rücknahmepreise.

1. Soweit in den BABen nichts Abweichendes geregelt ist, werden zur Berechnung des Ausgabe- und Rücknahmepreises der Anteile die Verkehrswerte der zu dem OGAW-Sondervermögen gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl

Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson

Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.

Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

aufgenommenen Kredite und sonstigen Verbindlichkeiten (Nettoinventarwert) ermittelt und durch die Zahl der umlaufenden Anteile geteilt (Anteilwert). Werden gemäß § 14 Absatz 2 unterschiedliche Anteilklassen für das OGAW-Sondervermögen eingeführt, ist der Anteilwert sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis für jede Anteilklasse gesondert zu ermitteln. Die Bewertung der Vermögensgegenstände erfolgt gemäß §§ 168 und 169 KAGB und der Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung (KARBV).

2. Der Ausgabepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls zuzüglich eines in den BABen festzusetzenden Ausgabeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilwert am OGAW-Sondervermögen, gegebenenfalls abzüglich eines in den BABen festzusetzenden Rücknahmeaufschlags gemäß § 165 Absatz 2 Nummer 8 KAGB.
3. Der Abrechnungsstichtag für Anteilabrufe und Rücknahmeaufträge ist spätestens der übernächste auf den Eingang des Anteilsabrufs- bzw. Rücknahmeauftrags folgende Wertermittlungstag, soweit in den BABen nichts anderes bestimmt ist.
4. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden börsentäglich ermittelt. Soweit in den BABen nichts weiteres bestimmt ist, können die Gesellschaft und die Verwahrstelle an gesetzlichen Feiertagen, die Börsentage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jedes Jahres von einer Ermittlung des Wertes absehen; das Nähere regelt der Verkaufsprospekt.

§ 17 Kosten.

In den BABen werden die Aufwendungen und die der Gesellschaft, der Verwahrstelle und Dritten zustehenden Vergütungen, die dem OGAW-Sondervermögen belastet werden können, genannt. Für Vergütungen im Sinne von Satz 1 ist in den BABen darüber hinaus anzugeben, nach welcher Methode, in welcher Höhe und auf Grund welcher Berechnung sie zu leisten sind.

§ 18 Rechnungslegung.

1. Spätestens vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres des OGAW-Sondervermögens macht die Gesellschaft einen Jahresbericht, einschließlich Ertrags- und Aufwandsrechnung, gemäß § 101 Absatz 1, 2 und 4 KAGB bekannt.
2. Spätestens zwei Monate nach der Mitte des Geschäftsjahres macht die Gesellschaft einen Halbjahresbericht gemäß § 103 KAGB bekannt.
3. Wird das Recht zur Verwaltung des OGAW-Sondervermögens während des Geschäftsjahres auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen oder das OGAW-Sondervermögen während des Geschäftsjahres auf ein anderes OGAW-Sondervermögen, eine OGAW-Investmentaktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital oder einen EU-OGAW verschmolzen, so hat die Gesellschaft auf den Übertragungsstichtag einen Zwischenbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
4. Wird das OGAW-Sondervermögen abgewickelt, hat die Verwahrstelle jährlich sowie auf den Tag, an dem die Abwicklung beendet ist, einen Abwicklungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht gemäß Absatz 1 entspricht.
5. Die Berichte sind bei der Gesellschaft und der Verwahrstelle und weiteren Stellen, die im Verkaufsprospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen anzugeben sind, erhältlich; sie werden ferner im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

§ 19 Kündigung und Abwicklung des OGAW-Sondervermögens.

1. Die Gesellschaft kann die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens mit einer Frist von mindestens sechs Monaten durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht kündigen. Die Anleger sind über eine nach Satz 1 bekannt gemachte Kündigung mittels eines dauerhaften Datenträgers unverzüglich zu unterrichten.
2. Mit dem Wirksamwerden der Kündigung erlischt das Recht der Gesellschaft, das OGAW-Sondervermögen zu verwalten. In diesem Falle geht das OGAW-Sondervermögen bzw. das Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf die Verwahrstelle über, die es abzuwickeln und an die Anleger zu verteilen hat. Für die Zeit der Abwicklung hat die Verwahrstelle einen Anspruch auf Vergütung ihrer Abwicklungstätigkeit sowie auf Ersatz ihrer Aufwendungen, die für die Abwicklung erforderlich sind. Mit Genehmigung der Bundesanstalt kann die Verwahrstelle von der Abwicklung und Verteilung absehen und einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens nach Maßgabe der bisherigen Anlagebedingungen übertragen.
3. Die Gesellschaft hat auf den Tag, an dem ihr Verwaltungsrecht nach Maßgabe des § 99 KAGB erlischt, einen Auflösungsbericht zu erstellen, der den Anforderungen an einen Jahresbericht nach § 18 Absatz 1 entspricht.

§ 20 Wechsel der Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle

1. Die Gesellschaft kann das Verwaltungs- und Verfügungsrecht über das OGAW-Sondervermögen auf eine andere Kapitalverwaltungsgesellschaft übertragen. Die Übertragung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
2. Die genehmigte Übertragung wird im Bundesanzeiger und darüber hinaus im Jahresbericht oder Halbjahresbericht sowie in den in dem Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. Die Übertragung wird frühestens drei Monate nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger wirksam.
3. Die Gesellschaft kann die Verwahrstelle für das OGAW-Sondervermögen wechseln. Der Wechsel bedarf der Genehmigung der Bundesanstalt.

§ 21 Änderungen der Anlagebedingungen.

1. Die Gesellschaft kann die Anlagebedingungen ändern.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

2. Änderungen der Anlagebedingungen bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Bundesanstalt.
3. Sämtliche vorgesehenen Änderungen werden im Bundesanzeiger und darüber hinaus in einer hinreichend verbreiteten Wirtschafts- oder Tageszeitung oder in den im Verkaufsprospekt bezeichneten elektronischen Informationsmedien bekannt gemacht. In einer Veröffentlichung nach Satz 1 ist auf die vorgesehenen Änderungen und ihr Inkrafttreten hinzuweisen. Im Falle von anlegerbenachteiligenden Kostenänderungen im Sinne des § 162 Absatz 2 Nummer 11 KAGB oder anlegerbenachteiligenden Änderungen in Bezug auf wesentliche Anlegerrechte sowie im Falle von Änderungen der Anlagegrundsätze des OGAW-Sondervermögens im Sinne des § 163 Absatz 3 KAGB sind den Anlegern zeitgleich mit der Bekanntmachung nach Satz 1 die wesentlichen Inhalte der vorgesehenen Änderungen der Anlagebedingungen und ihre Hintergründe in einer verständlichen Art und Weise mittels eines dauerhaften Datenträgers zu übermitteln. Im Falle von Änderungen der bisherigen Anlagegrundsätze sind die Anleger zusätzlich über ihre Rechte nach § 163 Absatz 3 KAGB zu informieren.
4. Die Änderungen treten frühestens am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft, im Falle von Änderungen der Kosten und der Anlagegrundsätze jedoch nicht vor Ablauf von vier Wochen nach der entsprechenden Bekanntmachung.

§ 22 Erfüllungsort.

Erfüllungsort ist der Sitz der Gesellschaft.

§ 23 Streitbeilegungsverfahren

1. Die Gesellschaft hat sich zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle verpflichtet. Bei Streitigkeiten können Verbraucher die Ombudsstelle für Investmentfonds des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V. (BVI) als zuständige Verbraucherschlichtungsstelle anrufen. Die Gesellschaft nimmt an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teil.
1. Die Kontaktdaten lauten: Büro der Ombudsstelle des BVI Bundesverband Investment und Asset Management e.V., Unter den Linden 42, 10117 Berlin, www.ombudsstelle-investmentfonds.de.
2. Die Europäische Kommission hat unter www.ec.europa.eu/consumers/odr eine europäische Online-Streitbeilegungsplattform eingerichtet. Verbraucher können diese für die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen nutzen. Die E-Mail-Adresse der Gesellschaft lautet: info@ishares.de.

II. Besondere Anlagebedingungen

Die Besonderen Anlagebedingungen des Fonds werden ebenfalls wegen der Änderung der Anlagegrundsätze angepasst, die einhergehen mit der Umstellung des Fonds auf ein voll replizierendes Wertpapierindex-Sondervermögen. Die die dazu notwendigen Anpassungen erfolgen in der Präambel sowie in § 1. Der bisherige § 2 wird gestrichen.

Weitere Anpassungen erfolgen (in neuer Nummerierung) in § 3 Abs. 1 und 3, § 7 Abs. 1 und § 8.

Die Besonderen Anlagebedingungen lauten zukünftig wie folgt:

„Besondere Anlagebedingungen für das OGAW-Sondervermögen iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE).“

Besondere Anlagebedingungen zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der BlackRock Asset Management Deutschland AG, München, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft gemäß der OGAW-Richtlinie verwaltete Wertpapier-Sondervermögen **iShares Dow Jones Global Titans 50 UCITS ETF (DE)** (nachstehend „OGAW-Sondervermögen“ genannt), die nur in Verbindung mit den für das jeweilige OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ (nachstehend „AABen“ genannt) gelten.

Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen.

§ 1 Vermögensgegenstände.

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen die folgenden Vermögensgegenstände erwerben:

- a) Wertpapiere gemäß § 5 der AABen,
- b) Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
- c) Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

- d) Derivate gemäß § 9 der AABen,
- e) sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
- f) Investmentanteile gemäß § 8 der AABen.

Die Gesellschaft darf – vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems - ausschließlich Terminkontrakte auf den zugrunde liegenden Index und Terminkontrakte auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index sowie Optionsscheine auf den zugrunde liegenden Index und Optionsscheine auf Einzeltitel des zugrunde liegenden Index im OGAW-Sondervermögen einsetzen. Außerhalb der Grenze des § 11 Absatz 7 der AABen kann die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens für maximal 5 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens auch Grundformen von Derivaten im Sinne des § 9 Absatz 2 der AABen, insbesondere Terminkontrakte und Optionsscheine auf Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen, Investmentanteile gemäß § 8 der AABen, anerkannte Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen, die nicht im zugrunde liegenden Index enthalten sind, erwerben.

Die Auswahl der für das OGAW-Sondervermögen zu erwerbenden Aktien, Hinterlegungsscheine (insbesondere American Depositary Receipts (ADRs) und Global Depositary Receipts (GDRs)), Differenzkontrakte (CFDs), Genussscheine, Indexzertifikate und Einzeltitelzertifikate ist darauf gerichtet, unter Wahrung einer angemessenen Risikomischung den Dow Jones Global Titans 50SM (Preisindex) (nachstehend „zugrunde liegender Index“ genannt) nachzubilden.

§ 2 Anlagegrenzen.

1. Der § 11 der AABen ist bei den Anlagegrenzen zu berücksichtigen.
1. Mindestens 70 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in Aktien angelegt, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht um Anteile an Investmentvermögen handelt.
2. Es dürfen keine Geschäfte in Derivaten zu Absicherungszwecken getätigt werden.

Anteilklassen.

§ 3 Anteilklassen.

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 14 Absatz 2 der AABen gebildet werden, die sich insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme, der Währung des Anteilswerts oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
1. Der Anteilswert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
2. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (insbesondere Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme, Währung des Anteilswerts oder eine Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

Anteile, Ausgabepreis, Rücknahmepreis, Rücknahme von Anteilen und Kosten.

§ 4 Anteile.

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis.

1. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, den wesentlichen Anlegerinformationen und im Jahres- und Halbjahresbericht die erhobenen Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge an.
1. Der Ausgabeaufschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 2 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen.
2. Der Rücknahmeabschlag beträgt abhängig von der Anteilklasse je Anteil bis zu 1 Prozent des Anteilswertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen einen niedrigeren Rücknahmeabschlag zu berechnen. Der Rücknahmeabschlag steht der Gesellschaft zu.

§ 6 Kosten.

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens aus dem OGAW-Sondervermögen eine Vergütung in Höhe von bis zu 0,50 Prozent pro Jahr abhängig von der Anteilklasse auf Basis des börsentäglich nach § 16 Absatz 1 der AABen ermittelten Nettoinventarwertes. Es steht der Gesellschaft frei, für eine, mehrere oder alle Anteilklassen eine niedrigere Verwaltungsvergütung zu berechnen. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilklasse im Verkaufsprospekt, im Jahres-

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

und Halbjahresbericht die erhobene Verwaltungsvergütung an. Die Verwaltungsvergütung wird dem OGAW-Sondervermögen monatlich in anteiligen Vorschüssen entnommen.

1. Mit der Verwaltungsvergütung nach Absatz 1 sind die Leistungen der Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen, einschließlich der Kosten für die Tätigkeit der Verwahrstelle, für die gesetzlich geforderten Drucke, Versendungen und Veröffentlichungen im Zusammenhang mit dem OGAW-Sondervermögen und für die Prüfung der Jahresberichte durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft abgegolten.
2. Nicht gemäß Absatz 1 abgegolten sind folgende Aufwendungen:
 - a) Kosten, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehen (Transaktionskosten),
 - b) Bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland sowie damit im Zusammenhang stehende Steuern,
 - c) Bankübliche Kosten, die im Zusammenhang mit der laufenden Kontoführung entstehen,
 - d) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des OGAW-Sondervermögens,
 - e) Kosten für die Information der Anleger des OGAW-Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Kosten für Informationen bei Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung.

Diese Aufwendungen können dem OGAW-Sondervermögen zusätzlich zu der Verwaltungsvergütung gemäß Absatz 1 belastet werden.

3. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investmentgesellschaft einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Ertragsverwendung und Geschäftsjahr.

§ 7 Ausschüttung.

1. Für die ausschüttenden Anteilklassen schüttet die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten anteiligen Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Veräußerungsgewinne und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können anteilig ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden. Ferner können aus dem OGAW-Sondervermögen auch am Ausschüttungstag verfügbare Bankguthaben gemäß § 1 Buchst. c) ausgeschüttet werden (Zuführung aus dem OGAW-Sondervermögen/Substanzausschüttung).
1. Die Schlussaus Ausschüttung erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres. Darüber hinaus kann die Gesellschaft unterjährig Zwischenaus Ausschüttungen vornehmen.
2. Die Höhe der Zwischenaus Ausschüttung steht im Ermessen der Gesellschaft. Sie ist nicht verpflichtet die gesamten bis zum Zeitpunkt einer Zwischenaus Ausschüttung angesammelten ausschüttbaren Erträge gemäß Absatz 1 auszuschütten, sondern sie kann die ordentlichen Erträge auch bis zum nächsten Ausschüttungstermin vortragen.
3. Durch die Zwischenaus Ausschüttungen soll eine Abweichung der Performance des OGAW-Sondervermögens gegenüber der Performance des zugrunde liegenden Index minimiert werden.
4. Ausschüttbare anteilige Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
5. Im Interesse der Substanzerhaltung können anteilige Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
6. Sofern keine Anteilklassen gebildet werden, werden die Erträge ausgeschüttet.

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl

Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson

Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.

Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.

§ 8 Thesaurierung.

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft anteilig je Anteilklasse die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

§ 9 Geschäftsjahr.

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

§ 10 Namensbezeichnung.

Die Rechte der Anteilinhaber, welche die Anteile mit der ursprünglichen Namensbezeichnung „Dow Jones Global Titans 50^{SMEXX}“ oder „iShares Dow Jones Global Titans 50 (DE)“ erworben haben, bleiben unberührt.“

Lenbachplatz 1, D-80333 München, Deutschland

Telefon +49 (0) 89 42729 5899 | Telefax +49 (0) 89 42729 5999 | www.blackrock.com/de | www.blackrock.at

Management Board: Dirk Schmitz (Vorsitzender), Harald Klug, Peter Scharl
Supervisory Board: Michael Rüdiger (Chair), Jane Sloan, Justine Anderson
Legal Status: Aktiengesellschaft, Registered Office: Munich, Listed in the Court Register: Munich, HRB 134527.
Tax-Id.No.: 143/105/00039, VAT Reg.No.: DE 212840721.